

# RS Vwgh 1987/12/16 87/03/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

KfLG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

## Rechtssatz

Bei einer bloß geringfügigen Erweiterung der Konzession allein zum Zwecke der Schaffung verkehrsberuhigter Straßenzüge kann ohne konkrete Einwendungen eines konkurrierenden Verkehrsunternehmers dessen Gefährdung in der Erfüllung seiner Verkehrsaufgaben ohne weitere Ermittlungen ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn ein Teil der erweiterten Strecke schon bisher von der antragstellenden Partei auf Grund anderer ihr ebenfalls zustehender Kraftfahrlinienkonzessionen bedient wurde. (Hinweis auf E vom 17.6.1987, 86/03/0045)

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030191.X03

## Im RIS seit

28.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)